

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Verschafft nahen Angehörigen weitergehende Befugnisse, unterliegt der gerichtlichen Kontrolle, muss im ÖZVV eingetragen werden und spätestens nach drei Jahren erneuert werden.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Ersetzt die bisherige Sachwalterschaft, soll auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt sein, endet mit Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach Bestellung durch das Gericht.

Eintragung im Widerspruchsregister

Dem Bundesgesetz für die Transplantation von menschlichen Organen (OTPG) folgend, dürfen in Österreich von jeder verstorbenen Person Organe oder Gewebe zur Transplantation entnommen werden. Ausnahme: Die Person hat dem zu Lebzeiten widersprochen. Die größte Sicherheit bietet die Eintragung in das Widerspruchsregister des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen (ÖBIG): www.goeg.at/de/Widerspruchsregister

Sterbeverfügung

„Mit dem Sterbeverfügungsgesetz (StVfG) kommt der Gesetzgeber dem Grundrecht auf Selbstbestimmung nach und ermöglicht Personen, ihr Leben nach einem freien und selbstbestimmten Entschluss zu beenden und sich dabei allenfalls auch der Hilfe einer dazu bereiten dritten Person zu bedienen. Das im Gesetz festgelegte Prozedere soll einen gesicherten Rahmen für die Leistung und Inanspruchnahme von Assistenz beim Suizid bieten [...].“²

Die **Akademie der Tiroler Hospiz-Gemeinschaft** bietet zu „Entscheidungen am Lebensende“ diverse Veranstaltungen an. Nähere Informationen erhalten Sie im aktuellen Bildungsprogramm oder auf unserer Homepage: www.hospiz-tirol.at/akademie. Weiters gibt es für Einrichtungen und Organisationen die Möglichkeit einer auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse zugeschnittenen Bildung-nach-Maß (BnM) Veranstaltung. Haben Sie Interesse? Wir freuen uns über Ihre Anfrage und informieren Sie gerne über weitere Details.

Information & Kontakt

Akademie, Tiroler Hospiz-Gemeinschaft
Telefon: 05223 43700-33676
E-Mail: akademie@hospiz-tirol.at

² Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2024): Sterbeverfügung. Leitfaden für die Praxis, S. 3

Entscheidungen am Lebensende

In Österreich gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, eigene Wünsche und Vorstellungen für den Umgang mit Entscheidungen am Lebensende festzuhalten:

Vorsorgedialog® (VSD)

Patientenverfügung (PV)

Erwachsenenvertreter-Verfügung

Vorsorgevollmacht (VSV)

Eintragung im Widerspruchsregister

Sterbeverfügung

Eine Information für Interessierte,
Wohn- und Pflegeheime, mobile Pflege- und
Betreuungsdienste sowie Arztpraxen
in Österreich

Das Recht auf Selbstbestimmung und Information

„Der Mensch als eigenständiges und einzigartiges Wesen hat das Recht auf Selbstbestimmung in allen ihn betreffenden Angelegenheiten, so auch im Gesundheitswesen. Dies bedeutet im Grundsatz, dass jede gesundheitsbezogene Intervention am Patienten der vorhergehenden Einwilligung bedarf. Diese kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.“¹

Ärzt:innen, Pflegepersonen sowie An- und Zugehörige müssen eine Behandlungsablehnung akzeptieren – egal, wie sie selbst dazu stehen. Wer sich über die Ablehnung einer Behandlung hinwegsetzt und Patient:innen gegen ihren Willen behandelt, macht sich nach dem Strafgesetz strafbar, und zwar wegen „eigenmächtiger Heilbehandlung“ nach § 110 StGB.

Vorsorgedialog® (VSD) für Wohn- und Pflegeheime, mobile Pflege- und Betreuungsdienste und Arztpraxen

Der Vorsorgedialog® ist ein freiwilliges, strukturiertes Gespräch zwischen der betroffenen Person, der betreuenden Pflegeperson, der Ärztin oder dem Arzt sowie, wenn von dieser Person gewünscht, einem An- und Zugehörigen. Inhalte des Gesprächsprozesses sind die Wünsche der betroffenen Person zu einem guten Leben im Wohn- und Pflegeheim oder in der Betreuung zu Hause. Außerdem werden wichtige Fragen am Lebensende berücksichtigt, z.B.: Reanimation, Einweisung in ein Krankenhaus o. ä. Der dokumentierte Inhalt dieser Gespräche wird regelmäßig evaluiert und dokumentiert, damit im Krisenfall Notärzt:innen und Pflegepersonen eine gute Entscheidungsgrundlage haben und im Sinne der betroffenen Person handeln können. Der VSD entspricht einer anderen Patientenverfügung, sofern die betroffene Person zur Zeit des Gespräches entscheidungsfähig war und die Dokumentation entsprechend den Vorgaben erfolgt ist.

Patientenverfügung (PV)

Die PV hält fest, welche medizinischen Maßnahmen eine Person zu welchem Zeitpunkt ablehnt. Man unterscheidet zwischen einer verbindlichen und einer anderen PV. Für beide gilt, dass die Errichtenden zum Zeitpunkt der Niederschrift entscheidungsfähig sein müssen.

Verbindliche Patientenverfügung

Die verbindliche PV ist acht Jahre gültig. Sie muss in Zusammenarbeit mit einem/r Rechtsanwält:in, einem/r Notar:in, einer rechtskundigen Patientenvertreter:in oder einem/r rechtskundigen Mitarbeiter:in eines Erwachsenenschutzvereins errichtet werden.

¹ Halmich, M. (2019): Recht in der Palliative Care. Behandlungsentscheidungen, Patienten- und Berufsgruppenrechte, Fallbeispiele. Praxisliteratur für Gesundheitsberufe-Band III, 1. Auflage, educa Verlag, Wien.

Der Nachweis, dass eine ärztliche Beratung über die jeweilige Behandlung und die Folgen einer Behandlungsablehnung stattgefunden hat, ist zu erbringen. Ist die verbindliche PV rechtlich gedeckt, medizinisch korrekt formuliert, im Einklang mit den guten Sitten und nicht durch neue medizinische Erkenntnisse überholt, muss sie von den behandelnden Ärzt:innen und Pflegepersonen erfüllt werden.

Andere Patientenverfügung

Fehlt auch nur eine der Voraussetzungen für eine verbindliche PV, so kann eine Verfügung des kranken Menschen doch nicht ohne weiteres abgetan werden. Vielmehr gilt diese als andere PV. Je mehr sie einer verbindlichen PV entspricht, desto eher kann sie als Entscheidungshilfe herangezogen werden. Dieser Form gleichwertig ist der Vorsorgedialog®. Grundsätzlich gilt: Bei der Ermittlung des Patient:innen-Willens ist jede Willensäußerung möglichst konkret zu beschreiben (v.a. die abgelehnten Maßnahmen) und in medizinisch-pflegerische Entscheidungen mit einzubeziehen.

Beide PV können jederzeit widerrufen werden. Die aktive Informationsweitergabe über eine bestehende PV erfolgt bestenfalls durch den Betroffenen selbst an seine Nahestehenden und die jeweilig betreuenden Fachkräfte.

Vorsorgevollmacht (VSV)

Die VSV legt fest, wer im Fall des Verlusts der Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person als rechtliche Vertretung in bestimmten Angelegenheiten eingesetzt wird. Die VSV kann entweder von Notar:innen oder Rechtsanwält:innen verfasst werden, oder mittels dem Formular des Bundesministeriums für Justiz erteilt werden. Im letzteren Fall muss die Unterschrift notariell, anwaltlich oder gerichtlich bekräftigt werden. Die VSV ist unbefristet gültig. Eine VSV in Verbindung mit einer PV stellt nach derzeitiger Rechtslage am besten sicher, dass die eigenen Wünsche auch nach Verlust der Entscheidungs- und Äußerungsfähigkeit erfüllt werden können. Die Vorsorgevollmacht wird in das Österreichische Zentrale Vertretungsregister (ÖZZV) eingetragen.

Erwachsenenvertretung

Das seit Juli 2018 geltende Erwachsenenschutzgesetz zielt darauf ab, die Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit von unterstützungsbedürftigen volljährigen Personen möglichst lange und umfassend zu erhalten.

Gewählte Erwachsenenvertretung

Wird von nicht mehr voll entscheidungsfähigen Personen bestimmt, wird in das Österreichische Zentrale Vertretungsregister (ÖZZV) eingetragen, unterliegt der gerichtlichen Kontrolle und ist unbefristet gültig.